

Vereinbarung

über Kooperationsaufgaben
im Gestaltungsraum 1 Münsterland – Tecklenburger Land
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Der Evangelische Kirchenkreis Münster, der Evangelische Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken und der Kirchenkreis Tecklenburg schließen die folgende Vereinbarung:

Präambel

- (1) Die seit vielen Jahren regelmäßig durchgeführten Gespräche der Superintendenten und Verwaltungsleitungen der drei Kirchenkreise haben bereits vor Bildung des Gestaltungsraums 1 zu Kooperationen geführt.
- (2) Die Kreissynoden haben durch Beschlüsse vom 20.02.2001 (Münster), 03.03.2001 (Steinfurt-Coesfeld-Borken) und 12.03.2001 (Tecklenburg) festgestellt, dass der durch Beschluss der Landessynode gebildete Gestaltungsraum, auch angesichts der gemeinsamen Geschichte, für die gegenwärtige und künftige Zusammenarbeit sinnvoll ist.
- (3) Die vorhandenen Kooperationsformen wurden durch die Kreissynoden bestätigt. Weitere Kooperationsfelder zur Vernetzung der Arbeitsgebiete werden angestrebt.
- (4) Die drei Kirchenkreise im Gestaltungsraum machen sich die Ziele des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ zu eigen: „Menschen gewinnen, Mitgliedschaft stärken, Glauben vermitteln, Verantwortung übernehmen“ und gestalten diesen Zielen entsprechend ihre Zusammenarbeit.

§ 1

Kooperationsausschuss

- (1) Für den Evangelischen Kirchenkreis Münster, den Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken und den Kirchenkreis Tecklenburg besteht durch Beschluss der Kreissynodalvorstände ein Kooperationsausschuss. Ihm gehören die Superintendenten, Assessoren und Verwaltungsleitungen an.
- (2) Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Superintendenten.
- (3) Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Über ein geeignetes Berichtswesen ist festzuhalten, wo bzw. welche Synergien erreicht werden konnten.

§ 2

Gemeinsame Sitzungen

Zur Vertiefung der Kooperation im Gestaltungsraum finden jährlich gemeinsame Sitzungen statt

- der Superintendenten, in der Regel viermal,
- der Verwaltungsleitungen, in der Regel zweimal,
- der drei Kreissynodalvorstände einmal,
- der Pfarrkonferenzen einmal.

§ 3

Zusammenarbeit in Aufgabenbereichen

In allen Arbeitsbereichen wird die Kooperation angestrebt bzw. verstärkt (z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Diakonie und Verwaltung).

Die drei Kirchenkreise arbeiten in folgenden Aufgabenbereichen in einer vereinbarten Struktur zusammen:

(1) EDV-Bereich

Der Aufgabenbereich Informationstechnologie und seine Weiterentwicklung wird durch Zusammenarbeit der EDV-Sachbearbeiterinnen und – Sachbearbeiter gefördert und weiterentwickelt.

(2) Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder

Die Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder wird in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen. Es finden regelmäßige Dienstgespräche statt.

Anstellungsträger der Fachberaterinnen ist der Kirchenkreis Tecklenburg. Die Gesamtkosten für die Fachberatung (zz. 1,0, Dienstsitz Rheine für Steinfurt und Tecklenburg; 0,65, Dienstsitz Münster für Münster; 0,65, Dienstsitz Gronau für Steinfurt) werden gedrittelt und vom Kreiskirchenamt Lengerich abgerechnet.

(3) Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge

Die Seelsorge an Gehörlosen und die Notfallseelsorge geschieht in gemeinsamer Verantwortung.

(4) Öffentlichkeitsarbeit, Regionalfunk

Ein Arbeitskreis koordiniert die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Gestaltungsraum. Er ist u.a. für eine aktuelle Internetpräsentation des „Kirchenportal“ zuständig.

Die Abrechnung der Sachkosten des Öffentlichkeitsreferenten für die Kirchenkreise Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg erfolgt durch das Kreiskirchenamt Steinfurt.

Die Kirchenkreise arbeiten in den Gremien des Lokalfunks mit.

(5) Ökumene

Die Kirchenkreise kooperieren mit dem Gemeindedienst für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung. Sie bilden nach Bedarf Projektgruppen.

(6) Rechnungsprüfungswesen

Die drei Kirchenkreise haben einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsverbund gebildet (s. besondere Vereinbarung).

Die Gesamtkosten werden gedrittelt und vom Kreiskirchenamt Münster abgerechnet.

(7) Regionalbüro Münsterland für Kirche und Gesellschaft

Das Regionalbüro Münsterland für Kirche und Gesellschaft hat seinen Sitz in der Jugendbildungsstätte Nordwalde. Die Superintendenten führen turnusmäßige Dienstgespräche mit den Mitarbeitenden der Arbeitsbereiche

- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,
- Männerarbeit,
- politische Jugendarbeit.

Die Bürokosten werden vom Kreiskirchenamt Steinfurt abgerechnet und zu gleichen Teilen auf die drei Kirchenkreise umgelegt.

(8) Schulreferat

Die synodale Schulreferentin für die Kirchenkreise Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg ist Inhaberin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken. Ihr ist eine Mitarbeiterin im Kreiskirchenamt Steinfurt mit 18 Wochenstunden zugeordnet.

Gemeinsame Schulausschusssitzungen finden turnusmäßig statt.

Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Gemeindegliederzahlen erfolgt durch das Kreiskirchenamt Steinfurt.

Im Kreiskirchenamt Münster wird eine Mediothek vorgehalten, die anteilig finanziert wird.

§ 4

Änderung der Vereinbarung

Änderungen der Vereinbarung bzw. deren Aufhebung bedürfen der Beschlüsse der drei Kreissynodalvorstände.

§ 5

In-Kraft-Treten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt nach der Beschlussfassung in den drei Kreissynodalvorständen zum 01. Juli 2003 in Kraft.

Evangelischer Kirchenkreis Münster

.....
Dr. Dieter Beese
.....
.....

Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

.....
Rolf Krebs
.....
.....

Kirchenkreis Tecklenburg

.....
Hans-Werner Schneider
.....